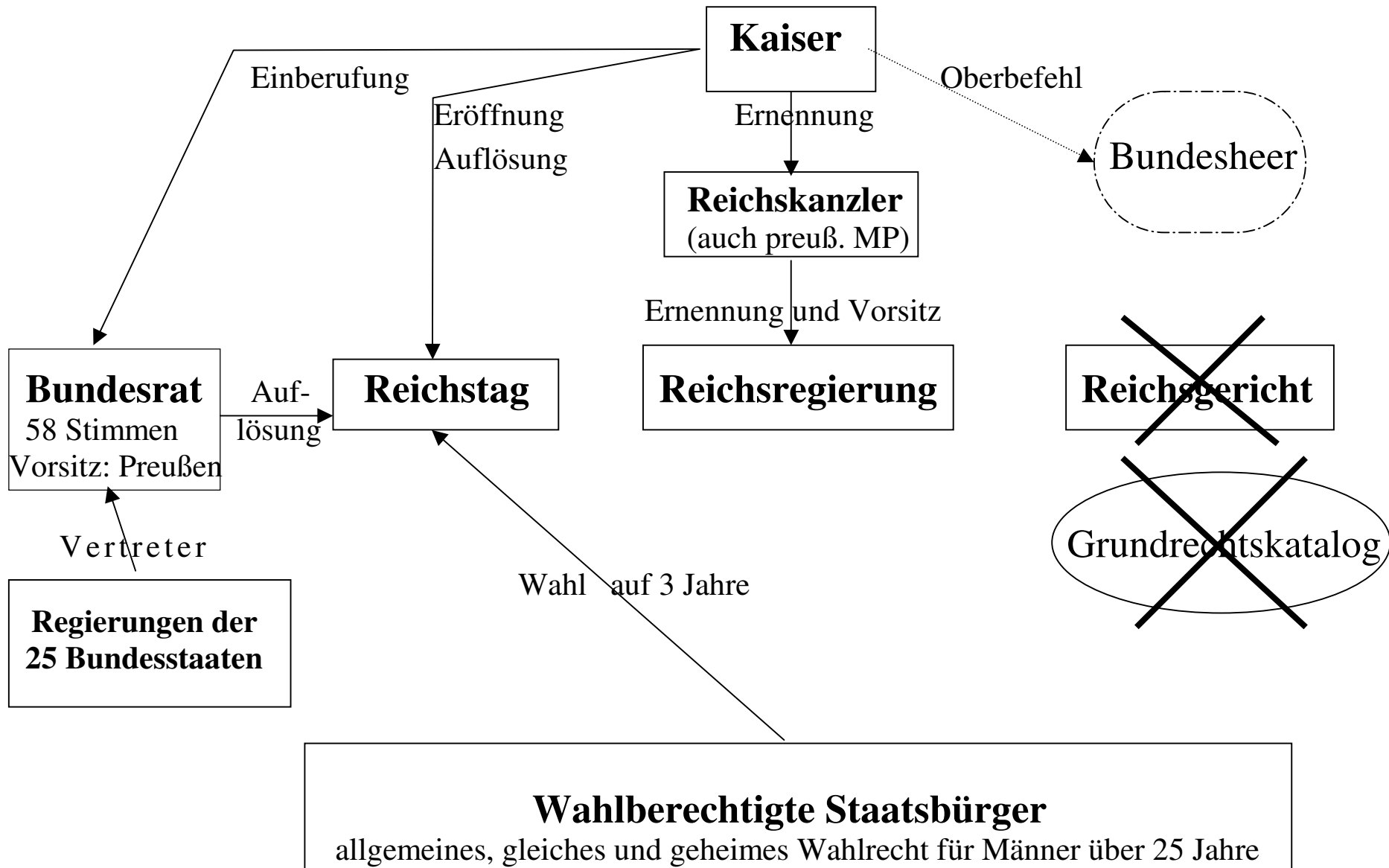


Die Reichsverfassung von 1871



Die Reichsverfassung von 1871

INHALTE:

- Bundesstaat als Vereinbarung zwischen den Staatsoberhäuptern der Länder
- ausgeprägt föderale Verfassungsstruktur
- Katalog der Bundeszuständigkeit in Art. 4, Vorrang des Bundesrechts (Art.2)
- Dominierende Rolle Preußens (Stimmenverteilung im Bundesrat, Personalunion von Reichskanzler, Vorsitzendem des Bundesrat und Preußischem Ministerpräsidenten, preußischer König als Staatsoberhaupt)
- Bundesrat als Zentralorgan mit Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Legislative (Art. 5), der Exekutive (Artt. 2, 3, 11, 19) und Verfassungsrechtsprechung (Art. 76 f.); Stimmgewicht zugunsten von Preußen
- **Mitwirkung** bei der Gesetzgebung (Artt. 5, 69)
- Möglichkeit der (nicht begründungspflichtigen) Auflösung des Reichstages durch den Bundestag mit Zustimmung des Kaisers (Art. 24)
- Kein Grundrechtskatalog, kein Verfassungsgericht

HISTORISCHER KONTEXT:

- nach der erzwungenen Auflösung des deutschen Bundes und der Zustimmung Österreichs zu einer „neuen Gestaltung Deutschlands“ ohne seine Beteiligung 1866 begründet sich auf preußische Initiative der Norddeutsche Bund
- 1870 erklärt Frankreich auf preußische Provokation (Emser Depesche) Preußen den Krieg
- die anderen deutschen Staaten treten auf preußischer Seite in den Krieg ein
- nach dem Sieg über Frankreich wird in den sog. Novembervträgen die deutsche Einigung vereinbart, am 16. April 1871 tritt die Verfassung des Deutschen Reiches in Kraft

BEDEUTUNG:

- die Verfassung besiegelt endgültig die preußische Vorherrschaft und den Ausschluß Österreichs aus dem deutschen Reich
- Rechtsvereinheitlichung, politische und wirtschaftliche Angleichung nach der Reichsgründung
- Die Nationalliberalen sehen sich am Ziel ihrer Wünsche, die Art der Reichseinigung bleibt aber bis heute umstritten